



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

**UKW-Sprechfunkzeugnis für den
Binnenschiffahrtfunk (UBI),
Informationen**

Stand: 1. Januar 2005

Merkblatt für die Schifffahrt

Zuständigkeiten für das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI)

Seit **1. Januar 2003** gilt die neue Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung mit den Bestimmungen für den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI).

Zuständige Behörde für das UBI ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) in Koblenz.

Ansprechpartner für Bewerber aus der Sportschiffahrt sind die Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. (DMYV) und des Deutschen Segler-Verbandes e. V. (DSV). Sie führen seit 1. Januar 2003 die Prüfungen durch und stellen das neue Funkzeugnis aus.

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI)

Wozu berechtigt das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI)?

Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI) berechtigt den Inhaber, eine Schiffsfunkstelle zu bedienen oder zu beaufsichtigen und am Binnenschiffahrtsfunk auf den Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4 (Binnenschiffahrtsstraßen und Seeschiffahrtsstraßen „binnenwärts der Grenze der Seefahrt“) teilzunehmen.

Wo kann das neue UBI erworben werden?

Die Prüfungsausschüsse der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) stehen vorrangig Bewerbern aus der Berufsschiffahrt zur Verfügung. Prüfungsausschüsse sind eingerichtet bei der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg, dem Schifferberufskolleg Rhein und dem Schulschiff Rhein. Die FVT ist zu erreichen unter: Weinbergstraße 11-13, 57070 Koblenz, Telefon (02 61) 98 19-0 und <http://www.wsv.de/fvt>.

Bewerber aus der Sportschiffahrt können sich auch an die Prüfungsausschüsse der FVT wenden. Prüfungen sind dort aber nur im Rahmen begrenzter Kapazitäten möglich. Prüfungen bei der Wasserschutzpolizeischule können nur Bewerber ablegen, die dort für Lehrgänge zugelassen wurden.

Der Deutsche Motoryachtverband (DMYV) und der Deutsche Segler-Verband (DSV) bedienen sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung des beantragten UBI ihrer gemeinsamen Prüfungsausschüsse für Funkbetriebszeugnisse an folgenden Orten:

**Berlin, Bodensee, Bremen, Duisburg, Hamburg,
Leer, Leipzig, Nürnberg, Rostock und Wiesbaden.**

Der Prüfungsausschussleiter bildet die Prüfungskommissionen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Welche Anforderungen muss der Bewerber erfüllen?

- Der Bewerber erhält ein UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet und die erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen hat.
- Folgende Gebühren und Auslagen sind vorab zu entrichten:

- Zulassung zur Prüfung	17,50 €
- Abnahme der Prüfung	35,00 €
- Abnahme einer Teilprüfung	17,50 €
- Erteilung	17,50 €

Zuzüglich sind die Reisekosten für die Prüfungskommission und ggf. Kosten für die Anmietung von Prüfungsräumen zu zahlen.

Die Verbände erheben Kosten nach den gleichen Grundsätzen; sie sind verpflichtet, zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zu erheben.

Woraus besteht die Prüfung?

Die Prüfung besteht jeweils aus einem schriftlichen (theoretischen) und einem praktischen Teil.

Was beinhaltet die schriftliche Prüfung?

Die schriftliche Prüfung zum UBI besteht aus der schriftlichen Beantwortung eines Fragebogens mit 34 Fragen unterschiedlicher Bewertung innerhalb von 60 Minuten. Zum Bestehen dieses Prüfungsteils müssen mindestens 80 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Fragen betreffen z. B. folgende Bereiche:

- Kenntnisse und wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtfunk
- Rangfolge und Arten des Verkehrs im Binnenschiffahrtfunk
- Funkstellen im Binnenschiffahrtfunk
- Grundkenntnisse über Frequenzen und ihre Nutzung
- Automatisches Senderidentifizierungssystem (ATIS)
- Grundkenntnisse über Bestimmungen und Veröffentlichungen, die den Binnenschiffahrtfunk betreffen
- Technische Kenntnisse.

Welche Aufgaben umfasst die praktische Prüfung?

Der praktische Prüfungsteil umfasst folgende Aufgaben:

- Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten
- Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher Sprache in höchstens 5 Minuten
- Praktische Übungen im Binnenschiffahrtfunk unter Anwendung der Buchstabiertafel, Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen
- Bedienung der Sprechfunkgeräte einer Schiffsfunkstelle.

Die Prüfungsdauer soll je Bewerber 15 Minuten – 2 bis 3 Aufgaben – nicht überschreiten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat.

Welche Möglichkeiten hat der Bewerber, wenn er die Prüfung nur teilweise bestanden hat?

Die Prüfung kann frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, ist eine neue Zulassung nicht erforderlich und die bestandenen Prüfungsteile bleiben erhalten. Danach ist ein vollständiges neues Prüfungsverfahren notwendig.

Sind die „alten“ Seefunkzeugnisse weiterhin gültig?

Seefunkzeugnisse für den Telegrafie- und Sprechseefunkdienst, die vor dem 1. Januar 2003 von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt wurden, berechtigen auch weiterhin zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk. Von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellte Funkzeugnisse für den See- und Binnenschiffahrtfunk sind nicht mehr gültig.

Weitere Informationen

➤ **Ergänzungsprüfungen**

Inhaber eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) können durch eine Ergänzungsprüfung das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) erwerben.

Inhaber des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) oder eines Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) können durch eine Ergänzungsprüfung die Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk erwerben.

In der Ergänzungsprüfung müssen die Inhaber von LRC und SRC nur solche Kenntnisse nachweisen, die sie nicht bereits beim Erwerb dieser beiden Funkzeugnisse nachgewiesen haben. Dazu gehört beispielsweise die Bedienung einer UKW-Sprechfunkanlage – mit Ausnahme der praktischen Abwicklung von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehr im Binnenschiffahrtfunk.

Für Inhaber des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (GOC) und des Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker (ROC), die nach dem 31. Dezember 2002 erworben wurden, gelten die gleichen Regelungen für Ergänzungsprüfungen wie für die Inhaber von LRC und SRC.

Bewerber, die eine Ergänzungsprüfung zum UBI erfolgreich abgelegt haben, erhalten das Funkzeugnis ausgehändigt. Die erweiterte Befähigung wird also nicht in das bereits erworbene See-funkzeugnis eingetragen.

- **Gültigkeitsdauer**
Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) ist unbefristet gültig.
- **Ersatzausfertigung**
Die Stelle, die die Urschrift eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk ausgestellt hat, stellt auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus.
- **Anerkennung von Berechtigungen/Zeugnissen zur Teilnahme an anderen Funkdiensten**
Funkzeugnisse oder Berechtigungen zur Teilnahme an anderen Funkdiensten (z. B. Flugfunkdienst, Amateurfunkdienst, BOS, Feuerwehr usw.) werden beim Erwerb des UBI nicht berücksichtigt.
- **Mobiler Seefunkdienst**
Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk berechtigt nicht zur Teilnahme am Weltweiten Seenot- und Sicherheitssystem GMDSS. Diese Berechtigung kann nur durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden.
- **Auskünfte**
Weitere Auskünfte zum UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk erteilen die FVT und die ZVST der Verbände.
- **Zu guter letzt: Reihenfolge bei Schleusungen**
Auf Grund einer Änderung in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung besteht nun die Möglichkeit für Kleinfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind und die sich rechtzeitig an den Schleusen angemeldet haben, auch einzeln und ohne Wartezeiten zu schleusen, soweit das übrige Verkehrsaufkommen, die Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße dies zulassen.

Herausgeber:

Druck: BMVBW

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Referate LS 23 und LS 26
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

in Zusammenarbeit mit der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT), dem Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) und dem Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV)